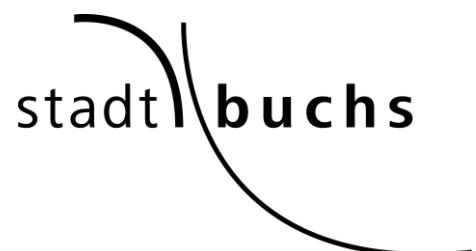


Gemeindeordnung

der Stadt Buchs¹



¹ Anpassung der Begrifflichkeiten von Gemeinde in Stadt gemäss IV. Nachtrag vom 30. November 2015 sowie «Budget» anstelle «Voranschlag» gemäss V. Nachtrag vom 27. November 2023.

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a Gemeindegesetz² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Stadt Buchs sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2 Organisationsform

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 Organe

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Stadtrat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

Die Stadt erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5 Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit keine Urnenabstimmung vorgesehen ist.

Art. 6 Sachabstimmungen an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Leistungsaufträge und Globalkredite der Stadtunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden;
- e) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

² sGS 151.2.

Art. 7 Sachabstimmungen an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes³.

Art. 8 Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Im zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 9 Durchführung

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 31. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen fest.

Art. 10 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 11 Orientierungsversammlung

Der Stadtrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen

³ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 26. März 2013.

3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Grundsatz

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates massgebend.

Art. 13 Eventualantrag

Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über Initiative und Gegenvorschlag gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

Art. 14 Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 15 Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage ab der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 16 Verfahren

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Art. 17 Grundsatz

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen ab Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

⁴ sGS 125.1.

⁵ sGS 125.1.

Art. 18 Form und Inhalt

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 19 Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 20 Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über Initiative und Gegenvorschlag gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

5. Initiative

Art. 21 Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 22 Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 23 Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 24 Anmeldung und Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats ab Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.

Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

⁶ sGS 125.1.

Art. 25 Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate ab der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 26 Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten ab Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 27 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Art. 28 Grundsatz

Mit einer Volksmotion kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

Art. 29 Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 30 Stellungnahme und Vorlage des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt der nächstmöglichen Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

⁷ sGS 125.1.

III. Stadtrat

Art. 31 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident ist vollamtlich tätig.

Art. 32 Allgemeine Aufgaben

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozial- und umweltverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Stadtverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Stadt nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 33 Rechtsetzung

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 34 Vernehmlassung zur Projektierung von Staatsstrassenbauten des Kantons

Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis CHF 1,5 Mio. abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil CHF 1,5 Mio. übersteigt.

Art. 35 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Art. 36 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Stadtrat schliesst mit Stadtunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.

Er erstellt einen integrierten Finanz- und Aufgabenplan, stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 38 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Art. 39 Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie diese nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Art. 40 Grundsatz

Die Stadt führt die Volksschule.

Art. 41 Wahl der Schulkommission

Der Stadtrat wählt die Schulkommission.⁸

Art. 42 Schulkommission

Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

⁸ Fassung gemäss III. Nachtrag vom 30. November 2015.

Art. 43 Aufgaben

Die Schulkommission ist für die langfristige Entwicklung der Schule zuständig.

Sie beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie sorgt dafür, dass die Volksschule und die schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Sie legt Schwerpunkte fest und informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Volksschule.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Schulkommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 45 Schulordnung

Der Stadtrat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Organisation und Zuständigkeiten sowie über die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

VI. Stadtunternehmen

Art. 46 Grundsatz⁹

Die Stadt Buchs kann durch Reglement oder Vereinbarung:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen;
- b) vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.

Die Stadt Buchs kann:

- a) sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft beteiligen;
- b) mittels einer Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben an Private übertragen.

Art. 47 aufgehoben¹⁰

⁹ Fassung gemäss V. Nachtrag vom 27. November 2023, genehmigt am 17. Januar 2024.

¹⁰ Aufgehoben gemäss V. Nachtrag vom 27. November 2023, genehmigt am 17. Januar 2024.

Art. 48 *aufgehoben*¹¹

Art. 49 **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse für das Stadtunternehmen richten sich nach dem Anhang.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 50 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 4. März 2003 wird aufgehoben.

Art. 51 **Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Oktober 2011.

Gemeinderat Buchs

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Buchs an der **Bürgerversammlung** beschlossen am 7. Mai 2012.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Oktober 2012.^{12/13/14}

Für das

Departement des Innern

Inge Hubacher
Leiterin Amt für Gemeinden

¹¹ Aufgehoben gemäss V. Nachtrag vom 27. November 2023, genehmigt am 17. Januar 2024.

¹² I. Nachtrag vom 26. März 2013, genehmigt am 30. April 2013.

¹³ II.-IV. Nachtrag vom 30. November 2015, genehmigt am 27. Januar 2016.

¹⁴ V. Nachtrag vom 27. November 2023, genehmigt am 17. Januar 2024.

Anhang zur Gemeindeordnung: Finanzkompetenzen¹⁵ (Beträge in CHF)

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Schulkommission ¹⁶ abschliessend	Betriebs- kommission EWB abschliessend	Budget	Stadtrat Vorbehalt: fakulta- tives Referendum	Bürgerver- sammlung ¹⁷	Urnen- abstimmung
1. Neue Ausgaben							
1.1 Einmalige Ausgaben (pro Fall)	—	—	—	bis 2'000'000	—	über 2'000'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
1.2 Während wenigstens zehn Jahren wie- derkehrende neue Ausgaben (pro Fall)	—	—	—	bis 100'000	—	über 100'000 bis 400'000	über 400'000
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben							
2.1 Strassenbau (pro Jahr)	bis 500'000	—	—	—	über 500'000 bis 1'500'000 ¹⁸	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.2 Kanalisationsbauten (pro Jahr)	bis 500'000	—	—	—	über 500'000 bis 1'500'000 ¹⁹	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.3 EWB: Erweiterung der Leitungsnetze (pro Jahr)	über 250'000 bis 750'000	—	bis 250'000	—	über 750'000 bis 1'500'000 ²⁰	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.4 EWB: Erneuerung der Leitungsnetze (pro Jahr)	über 250'000 bis 750'000	—	bis 250'000	—	über 750'000 bis 1'500'000 ²¹	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.5 EWB: Erweiterung und Erneuerung der Produktions- und Verteilanlagen (pro Jahr)	über 250'000 bis 750'000	—	bis 250'000	—	über 750'000 bis 1'500'000 ²²	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.6 Übrige Ausgaben	bis 200'000 pro Fall bis 750'000 pro Jahr	bis 50'000 pro Jahr	bis 75'000 pro Jahr	—	bis 1'500'000 pro Jahr ²³	bis 3'000'000 pro Jahr	über 3'000'000 pro Jahr

¹⁵ Fassung gemäss V. Nachtrag vom 27. November 2023, genehmigt am 17. Januar 2024.

¹⁶ Sofern der Betrag die unmittelbare Führung der Schule betrifft.

¹⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens.

¹⁸ Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

¹⁹ Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

²⁰ Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

²¹ Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

²² Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

²³ Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Schulkommission ¹⁶ abschliessend	Betriebs- kommission EWB abschliessend	Budget	Stadtrat Vorbehalt: fakulta- tives Referendum	Bürgerver- sammlung ¹⁷	Urnen- abstimmung
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4. Nachtragskredite							
4.1 Teuerungsbedingte Nachtragskredite	abschliessend	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4.2 Reale Nachtragskredite (pro Fall)	bis 50'000 oder, sofern dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprüng- lichen Kredits	— —	— —	— —	über 10 % des ursprünglichen Kredits	— —	— —
4.3 Nachtragskredite zum Globalkredit	bis 100'000 oder, sofern dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprüng- lichen Kredits	— —	— —	— —	über 10 % des ursprünglichen Kredits	— —	— —
5. Grundstücke des Finanzvermögens							
Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen gebildet werden) sowie Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 2'500'000 pro Fall	— —	— —	— —	über 2'500'000 bis 5'000'000 pro Fall	— —	über 5'000'000 pro Fall